



### **PRÄAMBEL:**

Am 28. März 2018 wurde die Bürgerinitiative „Für ein lebenswertes Philippsburg“ gegründet. Dies geschah einstimmig und in dem Bewusstsein Eigenverantwortung für den eigenen Lebensraum und die direkte Umwelt zu übernehmen.

Die Bürgerinitiative richtet sich direkt gegen den Bau eines Logistikzentrums auf dem Gelände der ehemaligen Salmkaserne und alle weiteren Maßnahmen, die diesen Bau unterstützen oder weitere Logistiker anziehen.

Die Bürgerinitiative wehrt sich gegen ein massives Verkehrsaufkommen, einhergehende Umweltprobleme, finanzielle Überlastung der Stadt und gesundheitliche Belastungen aller Bürger, die dies ohne adäquaten Nutzen hinnehmen sollen.

Auf der Gründungsversammlung, am 24.09.2018, wurde beschlossen, dass die Bürgerinitiative in die Rechtsform eines eingetragenen Vereines (e.V.) übergehen soll.

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen: Bürgerinitiative „Für ein Lebenswertes Philippsburg“ und hat ihren Sitz in 76661 Philippsburg. Nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister führt der Name den Zusatz „e.V.“ Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Schutz der in Philippsburg lebenden Bürgerinnen und Bürger vor Lärm-, Staub- und Schadstoffbelastungen, Bewahrung und Verbesserung der Lebensqualität und eine an den Erfordernissen der Philippsburger Bevölkerung ausgerichtete städtebauliche Infrastruktur. Mit eingeschlossen ist dadurch die Erhaltung von Umwelt und des Lebensraumes als Wohn- und Erholungsgebiet in der Region.



Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Information der Öffentlichkeit, Unterschriftensammlungen, Bürgerbegehren, Eingaben, Petitionen und Aktionen.
- Umfassende Information über aktuelle Entwicklungen der Planungen um die in dem Zweck beschriebenen Interessen der Mitglieder zu bündeln.
- Entwicklung weiterer Aktivitäten auch unter Ausschöpfung aller, auch juristischer Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
- Aktuelle Veröffentlichungen über den Stand der erzielten Ergebnisse sowie über das Verhalten der an der Planung und Genehmigung beteiligten Behörden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Es werden minimale Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Finanzierung des Vereins erfolgt hauptsächlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (6) Der Verein arbeitet mit Institutionen und anderen Interessengruppen mit gleicher Zielrichtung zusammen.
- (7) Der Verein kann seine Handlungen mit anderen gleichartigen Bürgerinitiativen und Vereinen koordinieren.
- (8) Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 16 Jahren und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, soweit diese bereit ist, die Ziele mitzutragen. Die im Anhang beigefügte Beitrittserklärung gilt als Antrag, über den der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.



(2) Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Kündigung, unter Einhaltung dreimonatigen Frist zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres zu erklären ist
- (b) durch Auflösung der juristischen Person
- (c) durch Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (d) durch Beschluss des Vorstandes, wenn für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind
- (e) mit dem Tode des Mitglieds

#### **§ 4 Spenden und Beiträge**

- (1) Zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins entrichten die Mitglieder einen Jahresbeitrag. Die Beitragszahlung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu erfolgen. Dessen Höhe ist in einer Beitragsordnung geregelt. Über eine Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein wirbt um Spenden zur Unterstützung seiner Arbeit.

#### **§ 5 Organe der BI**

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

## § 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- drei gleichberechtigten Vorsitzenden sowie
- einem Kassenwart/Kassenwartin

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erzielt im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so ist eine Stichwahl der beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen erforderlich. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so ist auf einer a. o. Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (4) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem jeweiligen Protokollierenden zu unterschreiben sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die durch ein Vorstandsmitglied zu leiten ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ und setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
- (2) Alle anwesenden Personen haben Rederecht.
- (3) Antrags- und Stimmrecht haben nur Mitglieder. Juristische Personen haben nur eine Stimme. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Stimmdelegation ist nicht zulässig. Bei Mitgliedern, die einen Beitragsrückstand von einem Jahr aufweisen, ruht das Stimmrecht bis zum Ausgleich der Beitragsforderung.
- (4) Einmal im Jahr findet eine Jahreshauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder per Briefpost mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie in der Einladung angekündigt sind.
- (5) Weitere Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit den gleichen Bedingungen wie unter Abs. (5) beschrieben einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftlichen Antrag von 1/3 der Mitglieder beim Vorstand, von diesem unter Berücksichtigung der Einladungsfrist, einzuladen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten bei Wahlen und Abstimmungen als nicht abgegeben und werden nicht gewertet.
- (7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Satzungsänderungen bedürfen der Stimmen von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 1 Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft vorliegen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Protokollierenden und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.



## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- (2) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes
- (3) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- (4) Wahl eines Wahlleiters
- (5) Entlastung des Vorstandes
- (6) Eventuelle Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge nach bestehender Beitragsordnung
- (7) Die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- (8) Wahl von zwei Kassenprüfern
- (9) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (10) Abstimmung über Anträge

## **§ 9 Jahresbericht**

- (1) Der Vorstand erstellt zum Jahresende einen Jahresbericht, der auf der Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern entgegengenommen wird.
- (2) Der Kassenwart erstellt zum Jahresende einen Finanzbericht. Im Jahresbericht müssen alle Einnahmen, Ausgaben und Rücklagen erfasst werden. Dieser ist von den Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer teilen ihren Kassenbericht der Jahreshauptversammlung mit.



#### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 2/3 der gesamten Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadtverwaltung Philippsburg, und zwar mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Zuführung in den Städtischen Sozialfonds zu verwenden.

Philippsburg, 21.01.2019